

ZH_OBERGERICHT PS240249 vom 18. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240249

FR: ZH_OBERGERICHT PS240249 du 18 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS240249 del 18 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur (fortan Konkursamt) hat dem Beschwerdeführer im Konkursverfahren über die C._____ AG mit Datum vom 29. Oktober 2024 einen Verlustschein über Fr. 40'345.20 ausgestellt. Als Auszug aus der Forderungseingabe wurde vermerkt: "Rückerstattung von CHF 40'000.00 aus dem Reservationsvertrag für den Neubau für das Einfamilienhaus Nr. 1, D._____, in E._____ inkl. 5% Verzugszinsen ab dem 11. April 2022" (act. 6/2/8).

E. 1.2

Mit Datum vom tt.mm.2024 wurde die C._____ AG in Liquidation von Amtes wegen aus dem Handelsregister gelöscht (act. 6/3).

E. 1.3

Mit Schreiben vom 5. November 2024 (Datum Poststempel: 6. November 2024) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Winterthur als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz; act. 6/1).

E. 1.4

Mit Beschluss vom 18. November 2024 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein (act. 6/4 = act. 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer wiederum und rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit Eingabe vom 11. Dezember 2024 (act. 2, zur Rechtzeitigkeit act. 6/5). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-6). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 5 -

E. 2.1

Gegen Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann nach Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der unteren Aufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung hernach bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmung enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 f. EG SchKG nach §§ 80 f. und §§ 83 f. GOG. Nach § 83 Abs. 3 GOG sind die Vorschriften der ZPO sinngemäss anwendbar; für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO sinngemäss (§ 84 GOG; vgl. hierzu JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, BISchK 2013, S. 89 ff., S. 103).

E. 2.2

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO; JENT-SØRENSEN, a.a.O., S. 103 f.). Die Beschwerde ist gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO zu begründen. Die Beschwerde führende Partei muss sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids einlässlich auseinandersetzen und wenigstens rudimentär darlegen, an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet und in welchem Sinne er abgeändert werden soll. Hierbei sind die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen, die angefochten werden, und die Aktenstücke zu nennen, auf denen die Kritik beruht. Es genügt nicht, bloss auf die vor erster Instanz vorgetragenen Ausführungen zu verweisen, diese in der Beschwerdeschrift (praktisch) wortgleich wiederzugeben oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise zu kritisieren. Was nicht in genügender Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; BGer, 5A_209/2014 vom 2. September 2014, E. 4.2.1; 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1).

E. 3

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass auf eine Vernehmlassung oder Beantwortung gemäss § 83 Abs. 2 GOG verzichtet werden könne,

- 6 - wenn eine Beschwerde sich sofort als unbegründet erweise. Die Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG sei nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer damit im Falle einer Gutheissung einen praktischen Zweck auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, eine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen kann; auf Beschwerden zum blossen Zwecke, die Pflichtwidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung eines Vollstreckungsorgans feststellen zu lassen, sei nicht einzutreten (act. 3 S. 2). Da die C._____ AG gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich am tt.mm.2024 gelöscht worden sei und damit die Existenz der Aktiengesellschaft aufgehört habe, sei eine Betreibung gegen sie nicht mehr denkbar. Somit sei mangels eines praktischen Zwecks auf die Beschwerde nicht einzutreten (act. 3 S. 2).

E. 4

In seiner Beschwerdeschrift mit eingangs erwähnten Anträgen bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen und zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe es unterlassen, auf die dort eingereichten Beschwerdepunkte im Detail einzugehen, um sich nur auf einen Neben-Punkt zu beschränken. Der Beschluss der Vorinstanz sei daher aufzuheben und an diese zur ausführlichen Bearbeitung und Erstellung der zugehörigen Begründung zurückzuweisen. Allenfalls habe die Kammer die bereits bei der Vorinstanz gestellten Anträge zu behandeln (act. 2 S. 1). Weiter rügt der Beschwerdeführer, das Konkursamt, welches ebenfalls sein rechtliches Gehör verletzt habe, habe darüber hinaus auch kein faires und unabhängiges Konkursverfahren durchgeführt. Er halte deshalb an seinen vor Vorinstanz gestellten Anträgen fest. In der Folge wiederholt der Beschwerdeführer seine vor Vorinstanz gemachten Vorbringen wortwörtlich (act. 2 S. 2 ff. vgl. dazu auch act. 6/1).

E. 5

Der Beschwerdeführer begründet seinen Vorwurf der Gehörsverletzung - wie bereits erwähnt - damit, dass es die Vorinstanz unterlassen habe, auf seine Beschwerdepunkte im

Detail einzugehen. Hierzu ist anzufügen, dass sich ein Gericht gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mit sämtlichen

- 7 - Parteivorbringen auseinandersetzen muss. Es darf sich auf die wesentlichen Überlegungen beschränken, auf welche es seinen Entscheid stützt (statt vieler: BGE 141 III 28 E. 3.2.4.). Die Begründung der Vorinstanz ist zwar kurz, reicht aber aus, um den Nichteintretensentscheid sachgerecht anzufechten. Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde allerdings nicht dazu, weshalb er den Nichteintretensentscheid konkret als falsch oder mangelhaft erachtet. Welche Ausführungen des Beschwerdeführers die Vorinstanz bei Prüfung seiner Beschwerde ausser Acht gelassen hätte, deren Berücksichtigung zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen und warum, wird vom Beschwerdeführer weder dargetan, noch ist dies ersichtlich. Einem Nichteintretensentscheid zufolge fehlender Prozessvoraussetzungen ist letztlich immanent, dass das Gericht keinen Entscheid "in der Sache" erlässt, also eine materielle Anspruchsprüfung eben gerade nicht vorgenommen wird (vgl. dazu STAEHELIN/BACHOFNER, Zivilprozessrecht, § 11 N 1). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs betreffend die Argumente in der Sache kann somit auch nicht vorliegen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass eine disziplinarische Ahndung des Verhaltens von Betreibungsbeamten nicht mit einer Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG einzuleiten wäre, sondern mit einer (formlosen) Verzeigung (vgl. dazu BSK SchKG I-EMMEL, Art. 14 N 12a).

E. 6

Das Beschwerdeverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.